



TISCHVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA	RR 61
TOP				8
Datum				17.06.2015
Ansprechpartner: Herr Kießling		Telefon: 0211 – 475 / 2352		
Bearbeiter: Herr Kießling				
Umsetzung der Änderung von § 18 LPIG-DVO – Verteilung der aus dem Landeshaushalt zugewiesenen Mittel auf die Fraktionen im Regionalrat				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> Nach Inkrafttreten der Änderung von § 18 LPIG DVO in der Fassung des von der Landesregierung beschlossenen Entwurfes einer Dritten Verordnung zur Änderung der LPIG DVO erfolgt die Verteilung der dem Regionalrat Düsseldorf aus dem Landeshaushalt als Pauschalbetrag zugewiesenen Mittel auf die Fraktionen bis auf Weiteres unverändert nach dem bisher von dem Ministerium für Inneres und Kommunales zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel. Die Geschäftsstelle des Regionalrates Düsseldorf wird beauftragt, auf dieser Basis die Berechnung der Mittelverteilung vorzunehmen, wie bisher die entsprechenden Zuwendungsbescheide zu erstellen und die Auszahlung der Mittel zu übernehmen.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 09. Juni 2015

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Nach dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der LPIG DVO erhalten die Regionalen Planungsträger künftig pauschale Zuschüsse aus dem Landeshaushalt als Beitrag für ihre Arbeit. Über die genaue Verteilung der so zugewiesenen Gelder entscheiden die Regionalen Planungsträger nach eigenem Ermessen. § 18 LPIG DVO wird entsprechend neu gefasst. Die Änderung soll am 01.07.2015 in Kraft treten.

Ausweislich der Begründung des Verordnungsentwurfes verspricht sich die Landesregierung hiervon eine Stärkung die Selbstständigkeit der Regionalräte und der Verbandsversammlung. Der bisherige Haushaltsansatz habe sich als geeignet und angemessen erwiesen und werde weiterhin zugrunde gelegt. Der (Mindest-) Sockelbetrag zur Fraktionsfinanzierung soll 35.000 € je Regionalratsfraktion betragen.

Der Ältestenrat des Regionalrates Düsseldorf hat sich in seiner Sitzung vom 26.03.2015 einstimmig für eine Beibehaltung des bisherigen Verteilungsschlüssels ausgesprochen. Danach erhalten die Fraktionen des Regionalrates Düsseldorf künftig – wie bisher – pro Haushaltsjahr eine größenabhängige Gruppenpauschale (bis 5 Mitglieder = 35.000 €, bei 6 – 9 Mitgliedern = 55.000 € und bei mehr als 9 Mitgliedern = 75.000 €) sowie eine Mitgliederpauschale i. H. v. 2.150 € pro Mitglied.

Mit der Beibehaltung dieses Verteilungsschlüssels wird erreicht, dass alle Regionalratsfraktionen über die geforderte Mindestfinanzierung verfügen. Darüber hinaus macht der Regionalrat mit diesem Verteilungsschlüssel von der ihm zustehenden Möglichkeit Gebrauch, die Zuschüsse an die Fraktionen größenabhängig zu staffeln.

Der Beschluss sieht weiterhin vor, dass der Regionalrat Düsseldorf die Geschäftsstelle beauftragt, nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel die Berechnung der auf die Fraktionen entfallenden Zuschüsse vorzunehmen, wie bisher die Zuwendungsbescheide zu erstellen und die Mittelauszahlung zu übernehmen.

- Anlagen:**
- Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO (LT-Vorlage 16/2870)
 - E-Mail d. Stk. v. 29.05.2015
 - Gem. Erl. des MIK und der Stk (Entwurf)



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

28. April 2015
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der
LandesplanungsgesetzDVO**



Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur
Änderung der LandesplanungsgesetzDVO beschlossen.

Nach § 38 LPIG wird die LandesplanungsgesetzDVO im Benehmen mit
dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags
erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Benehmens der zuständigen Landtagsausschüsse zu dem Entwurf der
Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk und der Innenausschuss zu hören
sein werden.

Mit freundlichen Grüßen


Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Dritte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Vom ...

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2014 (GV. NRW. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger“
- b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Inkrafttreten“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger

- (1) Die Regionalen Planungsträger erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.
- (2) Die Geldleistungen werden als Pauschalbetrag ausgezahlt. Ihre Höhe wird im Landeshaushalt festgesetzt. Die Empfänger entscheiden über die Verteilung innerhalb ihres Gremiums; dabei ist sicherzustellen, dass die Fraktionen der Regionalräte einen Sockelbetrag erhalten. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.
- (3) Die Empfänger dürfen diese Leistungen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.“

3. In § 46 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den ...

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Der Finanzminister

Begründung:

Seit dem Zweiten Modernisierungsgesetz wird die Arbeit der Regionalräte nach dem Landesplanungsgesetz mit Geldleistungen (Zuwendungen) aus dem Landeshaushalt unterstützt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine freiwillige Leistung. Die Geldleistungen wurden bisher jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und die Staatskanzlei für die Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen des Regionalrates aus einem gestaffelten Grundbetrag pro Gruppierung und Gruppe und einem Pauschalbetrag pro Mitglied berechnet und zugewiesen. Seit dem Jahr 2014 erhalten auch die Fraktionen der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr für ihre Arbeit nach dem Landesplanungsgesetz einen Pauschalbetrag pro Mitglied.

Zur Stärkung der Selbständigkeit der Regionalräte und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erfolgt in Zukunft ein pauschaler Zuschuss aus dem Landeshaushalt als Beitrag zur Erfüllung der Arbeit nach dem Landesplanungsgesetz in den Regionalräten und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Der bisherige Haushaltsansatz hat sich als geeigneter Beitrag zur Unterstützung der Arbeit der Regionalen Planungsträger erwiesen und erscheint vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage auch angemessen. Grundlage für die pauschalen Zuwendungen an die Regionalräte und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr sind daher die bisher im Landeshaushalt für die Regionalräte veranschlagten und in 2014 zugewiesenen Mittel.

Über die genaue Verteilung der so zugewiesenen Gelder kann auf regionaler Ebene nach eigenem Ermessen entschieden werden. Dabei soll sichergestellt sein, dass die Fraktionen der Regionalräte einen Sockelbetrag erhalten.

Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist. Die Empfänger dürfen diese Leistungen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.

Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten am 1. Juli 2015 kann von den Regionalen Planungsträgern genutzt werden, um die Änderung in ihren Gremien entsprechend vorzubereiten. Gleichzeitig wird die Verordnung von der Befristung befreit; der tatsächliche Regelungsgehalt der Verordnung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt und kann im Bedarfsfall angepasst werden. Insofern erübrigt sich auch eine Evaluierungsklausel.

Betreff:

WG: Fraktionsfinanzierung

Von: Epping, Dr. Christoph [<mailto:Christoph.Epping@stk.nrw.de>]

Gesendet: Freitag, 29. Mai 2015 14:56

An: Aßhoff, Ferdinand; 'bongartz@rvr-online.de' (bongartz@rvr-online.de); Hundenborn, Heribert (heribert.hundenborn@bezreg-koeln.nrw.de); Kotzea, Udo; Krusat, Bettina; Olbrich, Holger; Patschke, Peter; Recklies, Anke; Schmied, Matthias (Matthias.Schmied@bezreg-muenster.nrw.de); Schmittmann, Andrea; Tönnies, Martin; Weidmann, Ralf

Cc: Wisniewski, Sascha; Jaehrling, Heike; Hennicke, Martin; Weirich-Braemer, Karin; Nover, Lena

Betreff: Fraktionsfinanzierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Tagen haben mich aus dem politischen Raum verschiedene Nachfragen zur Umstellung der Zuwendungen für die regionalen Planungsträger gemäß § 18

LandesplanungsgesetzDVO erreicht, in denen die Sorge zum Ausdruck gebracht wird, das hiermit eine unangemessene Kürzung bzw. Umverteilung zu Lasten einzelner Regionalratsfraktionen verbunden sein könnte.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen ergänzend zu meinem Erlassentwurf folgende Hinweise geben und bitte Sie, diese E-Mail in geeigneter Weise auch Ihrem Regionalrat zur Kenntnis zu bringen:

Vollständige Auszahlung der veranschlagten Haushaltsmittel:

Mit dem Erlass werden die Mittel nicht gekürzt. Vielmehr wird zugunsten der Arbeit in den Regionalräten sichergestellt, dass die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel vollständig an die Regionalräte ausgezahlt werden. Dies führt dazu, dass die Regionalräte grundsätzlich die gleichen Haushaltsmittel wie in 2014 erhalten.

Sockelbetrag zur Grundausstattung und Mindestfinanzierung der Regionalratsfraktionen:

Der in der LandesplanungsgesetzDVO vorgegebene Sockelbetrag wird durch den Erlass der Höhe nach konkretisiert. Im Erlass wird ein (Mindest-)Sockelbetrag von in der Regel 35.000 € je Regionalratsfraktion festgesetzt. Dieser Betrag entspricht der Summe, die auch in der Vergangenheit den kleinen Regionalratsfraktionen mit 2 - 5 Mitgliedern seit 2009 zur Verfügung stand. Neu ist, dass von diesem Betrag unter bestimmten, engen Voraussetzungen, die der Erlass regelt, nach unten abgewichen werden kann. Die Voraussetzungen dafür dürften unserer Kenntnis nach aber derzeit nicht gegeben sein.

Weitgehende Freiheit zur Verteilung der Mittel:

Nach dem neuen § 18 der LandesplanungsgesetzDVO können die Regionalräte ansonsten selbst über die Verteilung der ihnen zugewiesenen Gelder entscheiden. Von Seiten des Landes ist kein Verteilerschlüssel vorgegeben. Die Regionalräte sind in der Gestaltung frei.

Dies spiegelt sich auch in den hier bekannten Diskussionen zur Mittelverteilung in den Regionalräten in Köln und Düsseldorf wieder, wonach

- für das Jahr 2015 geprüft werde, ob die bisherige Verteilung der Mittel gewährleistet, dass jede Regionalratsfraktion 35.000 € (oder mehr) erhält und ggf. beschlossen werden soll, die Zahlungen ansonsten in der bisherigen Höhe fortzuschreiben, und
- für die Zukunft Überlegungen laufen, für die Regionalratsfraktionen – entsprechend der bisherigen Praxis – zzgl. zum fixen Sockelbetrag einen gestaffelten, größenabhängigen Betrag (im Sinne einer zusätzlichen Aufwandspauschale) festzulegen und danach ggf. noch vorhandenen Gelder – als quasi

dritter Schritt in der Mittelverteilung – zu gleichen Teilen als Mitglieder- oder Kopfpauschale zu verteilen.

Letztlich obliegt es jedem Regionalrat allein, über eine plausible Mittelverteilung selbst zu entscheiden. Es gibt auch keine Vorgabe, dass Einzelmitglieder des Regionalrates eine Zahlung aus der Pauschale erhalten müssen; aber auch keine Vorgabe, dass dies nicht möglich ist.

RVR:

Die LandesplanungsgesetzDVO sieht den Sockelbetrag für die Regionalräte, nicht aber für die Verbandsversammlung des RVR vor. Die Verbandsversammlung des RVR ist kein Regionalrat im Sinne des Landesplanungsgesetzes. Der Sockelbetrag findet hier keine Anwendung. Hintergrund ist, dass die prinzipielle Grundausstattung der Fraktionen in der RVR-Verbandsversammlung bereits gesichert ist und darüber hinausgehende Zuwendungen vom Land nur für die landesplanerischen Aufgaben gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Epping

Dr.-Ing. Christoph Epping



Staatskanzlei des Landes NRW
Gruppenleiter III B: Raumordnung, Landesplanung
Projektgruppe Energiewende
Postanschrift: 40190 Düsseldorf
Dienstgebäude: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 837 - 1162 , 0211 - 855 4110
mobil: 0172 - 6712 888



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
- Regionalplanungsbehörde -
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
- Regionalplanungsbehörde -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- Regionalplanungsbehörde -
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Regionalverband Ruhr
- Regionalplanungsbehörde -
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Staatskanzlei über die Zuwendungen für die regionalen Planungsträger gemäß § 18 LandesplanungsgesetzDVO

Gemäß § 18 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO vom #. # (GV. NRW. S. #), erhalten die regionalen Planungsträger nach § 6 Landesplanungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen

. Mai 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
III B 2 - 30.12.03
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-1666
Telefax 0211 837-187-1666
sascha.wisniewski@stk.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

aus dem Landeshaushalt. Die Geldleistungen werden jährlich mit einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales als Pauschalbetrag zugewiesen. Sie orientieren sich grundsätzlich an der Höhe der Zuweisungen des Haushaltsjahres 2014. Die Gesamthöhe der gezahlten Pauschalen ist durch den Ansatz bei Kapitel 03 310 Titel 686 20 begrenzt.

Die regionalen Planungsträger entscheiden über die Verteilung der Pauschalen innerhalb ihres Gremiums bzw. auf ihre stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fraktionen der Regionalräte einen einheitlichen Sockelbetrag erhalten. Der Sockelbetrag soll eine Mindestfinanzierung (Grundausrüstung) aller Fraktionen sicherstellen und 35.000,- € je Fraktion betragen.¹ Er darf jedoch der Höhe nach unterschritten werden, wenn ansonsten das Ermessen des Regionalrates über die Verteilung der Pauschale dadurch unangemessen eingeschränkt werden würde, dass die Pauschale im Wesentlichen nur zur Deckung der Sockelbeträge verwandt werden kann.

Die hiernach ausgezahlten Zuwendungen dürfen von den Empfängern nur für Aufwendungen im Zusammenhang mit den ihnen obliegenden Aufgaben gemäß dem Landesplanungsgesetz NRW verwandt werden. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der jeweils den Zuwendungsbescheid erteilenden Bezirksregierung zuzuleiten ist.

Soweit die Fraktionen Arbeitsverträge mit Dritten abschließen, sind diese zeitlich so zu befristen, dass sie spätestens mit dem Ende der Wahlzeit der Gemeindevertretungen auslaufen. Gesetzliche Regelungen für Teilzeitbeschäftigte bzw. für befristete Beschäftigungen sind zu beachten.

Dieser Erlass ersetzt ab dem 1. Juli 2015 den Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und des Innenministeriums über die Zuwendungen für die in den Regionalräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen vom 17. Dezember 2009 (Az. 322-30.12.03) und den Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Staats-

¹ Nach alter Erlasslage die Pauschale für eine Gruppierung mit 2 bis 5 Mitgliedern.

kanzlei über die Zuwendungen für die Fraktionen der Verbands-
versammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 12. Februar 2014
(Az. III B 2-30.12.03).

Seite 3 von 3

Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

ENTWURF